

## Gesetzesentwurf LärmG-Bund - Begutachtungsfrist bis 10.1.05

Sehr geehrte Damen und Herren!

1)

Ich protestiere und kündige Widerstand an, zusammen mit all den mir bekannten Fluglärm-Betroffenen, falls der Schwellwert für Flughäfen im Gesetz nicht berichtigt wird auf die WHO-Werte von:

$L_{\text{night}}$  von 45 dB und  $L_{\text{den}}$  von 55 dB

Denn wir sind entsetzt, im Entwurf des Umgebungslärmschutz-Gesetzes

(wobei die EU-Richtlinie es den Mitgliedsländern überläßt, die Grenzwerte selbst festzulegen)

zu lesen:

Erläuterungen zu §11

". . . . . Die in den Anhängen I-VI der Richtlinie 2002/49/EG festgelegten Lärmindizes und die Methoden zur Bestimmung dieser Werte gelten hiermit als gemäß § 11 dieses Bundesgesetzes verordnet und sind für die Lärmbewertung in Österreich, einschließlich der eingearbeiteten genaueren Festlegungen verbindlich anzuwenden. Diese angepassten Anhänge lauten wie folgt:

Anhang I . . . . , Anhang II . . . . ,

Anhang III

Berücksichtigung der unzumutbaren Belästigung und der gesundheitsschädlichen Auswirkungen

Um das Verhältnis zwischen unzumutbarer Belästigung und  $L_{\text{den}}$  bzw.  $L_{\text{night}}$  für Straßenverkehrs-, Eisenbahn- und Fluglärm und für Lärm von Gebieten für industrielle Tätigkeiten zu bewerten werden als Grundlage für die Aktionsplanung nachfolgende Schwellwerte festgelegt:

— Als Schwellwert für die Aktionsplanung gilt für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen grundsätzlich ein  $L_{\text{den}}$  von 65 dB und ein  $L_{\text{night}}$  von 55 dB. Auf Grund der speziellen Geräuschcharakteristik und der damit unterschiedlichen Dosis-Wirkungs-Relation werden für die Beurteilung von Straßenverkehrslärm generell vom Schwellwert 5 dB abgezogen und bei der Beurteilung von Schienenverkehrslärm sind generell zum Schwellwert 5 dB zu addieren.

Für Flughäfen gilt als Schwellwert grundsätzlich ein  $L_{\text{den}}$  von 65 dB und ein  $L_{\text{night}}$  von 55 dB,

für nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes neue Flughäfen gilt jedoch als Schwellwert ein  $L_{\text{den}}$  von 60 dB und ein  $L_{\text{night}}$  von 50 dB.

— Als Schwellwert für Aktionsplanung gilt für die Beurteilung von Industrieräuschen ein  $L_{\text{den}}$  von 55 dB und ein  $L_{\text{night}}$  von 45 dB.

2)

Zu § 3 Begriffsbestimmungen- Gesundheitsschädigung-Belästigung:

**Die EU-Richtlinie spricht von ". . . . schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigung. . . ."**  
**Bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist von "unzumutbaren" Belästigungen die Rede.**  
**Wir ersuchen die Vorgaben der EU-Richtlinie einzuhalten!**

**3)**

**In der EU-Richtlinie ist in Art.1 c) das Ziel ausgedrückt:**

**". . . . die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufriedenstellend ist."**

**Der vorliegende Gesetzesentwurf definiert zwar die Zielsetzung, es fehlen jedoch die Regelungen für eine konkrete Umsetzung.**

**Hochachtungsvoll**

Dr.Jutta Leth, Zwölfaxing